

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Müller,

Georg

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

2100

~~1AR(RSHA) 628/64~~
Pm 100



Günther Nickel
Berlin SO 36

Beilage:
450 Ls 150/48 Ben. gef. gem. Vlg. v. 30/10.

9. NOV. 1914

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

2
1 Berlin 42, den 29. Mai 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z. H. v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-
3 H a n n o v e r
An Welfenplatz 4

VII
LKPA NIEDERSACHSEN
Sonderkommission - Z - *Key*

Eingang 4. 6. 64
TB. NR.: 845/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

M ü l l e r (Name)	Georg (Vorname)
12.9.06 Jaderkreuzmoor (Geburtstag, -ort, -kreis)	Oldenburg, Alexanderstr.191 (letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~Lebend / nicht /~~

Die gesuchte Person ist - ~~w~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

29 O l d e n b u r g / Oldbg., Alexanderstr. 191

~~ist / nicht /~~ ~~da~~

~~Die / gesuchte / Person / ist /~~

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt

Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Landeskriminalpolizeiamt

Niedersachsen

- Sonderkommission Z -

Tgb.Nr.: 845/64. (VIII)

Hannover, den 22. Juni 1964

An den

Polizeipräsidenten in Berlin

Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1 - 7

225
6

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 1. Aug. 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Müller, Georg
Place of birth: 12.9.06, 'Gudeikreuzmoor
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1198350

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Kriminalrat.
IV A 5 b

- 1) H' Karte in KR Georg M. (ohne Daten)
 - a) Bsp. Bsp. SD # 20/44 (RSHA) in
 - b) Tel. Buch
- 2) Georg M., 12.9.06 } Forekopf angef.
1939: KOA z. Pr.
- 3) Georg M., 9.2.09 } " "
1939: KOA z. Pr.
- 4) Siehe auch G. M., 9.2.09
~~Folienbuch mit~~ Scheide 1198359

100

Ge. 13/8.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Müller, Georg

Dienstgrad: 49-Beamter H.-Nr. _____

Sip. Nr. _____

Name (leserlich schreiben): Müller, Georg

in H seit _____ Dienstgrad: _____ H.-Einheit: ^{GD-Dienststelle} ~~Stabs-W.~~

in SA von _____ bis _____, in HJ von _____ bis _____

Mitglieds-Nummer in Partei: 2 215 670 H.-Nr.: _____

geb. am 12.9.06 zu Jaderkreuzmoor Kreis: Wesermarsch

Land: Oldenburg jetzt Alter: 33 Jahre Glaubensbekenntnis: gottgl.

Jetziger Wohnsitz: Oldenburg/i.O. Wohnung: Ehernstr, 130

Beruf und Berufsstellung: Beamter, Krim.-Oberass. z.Pr.

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? ja

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Reichs- u. SA.- Sportabzeichen

Staatsangehörigkeit: D.R.

Ehrenamtliche Tätigkeit: Politischer-Leiter in der Ortsgruppe Ehern

Dienst im alten Heer: Truppe _____ von _____ bis _____

Freikorps von _____ bis _____

Reichswehr von _____ bis _____

Schutzpolizei ^{Oldenburg i.O.} von 1.2.26 bis 31.1.38

Neue Wehrmacht von _____ bis _____

Letzter Dienstgrad: Revieroberwachmeister

Frontkämpfer: _____ bis _____; verwundet: _____

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Pol.-Dienstausszeichnung IV. Stufe

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgläubig die zukünftige ~~Braut~~ (Ehefrau)? ev.-luth.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - ~~nein~~

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? ev.-luth.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - ~~nein~~

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Finanzamt Oldenburg/i.O. (erledigt)

Wann wurde der Antrag gestellt? Frühjahr 1934

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - ~~nein~~

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

Hefttrand

3.1
4

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.

24
6



Defraud



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.

37



Deftrand

8
Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: M ü l l e r Vorname: Gerhard
Beruf: Bauer Jähiges Alter: 69 J., 11 Mt Sterbealter:
Todesursache:
Überstandene Krankheiten: Malaria (nach dem Weltkriege)

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Wiechering Vorname: Helene
Jähiges Alter: 65 Jahre Sterbealter:
Todesursache:
Überstandene Krankheiten: keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: M ü l l e r Vorname: Johann
Beruf: Landwirt Jähiges Alter: Sterbealter: 42 Jahre
Todesursache: Diphtherie
Überstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: von L i e n e n Vorname: Marie
Jähiges Alter: Sterbealter: 65 Jahre
Todesursache: Därmeverschlingung
Überstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Wiechering Vorname: Paul
Beruf: Landwirt Jähiges Alter: Sterbealter: 87 Jahre
Todesursache: Altersschwäche
Überstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: J a n t z e n Vorname: Betha
Jähiges Alter: Sterbealter: 72 Jahre
Todesursache: Schlaganfall
Überstandene Krankheiten: unbekannt

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Oldenburg/i.O., den 8. Oktober 1939.
(Ort) (Datum)

Josy Müller.
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

1 AR (RSHA) 628/64

V.

1) Vermerk:

Lt. DC-Unterlagen war Müller ab 1.8.39 Angeh. der Spapo-
Außenstelle Oldenburg i.O. als KOAss a.Pr..

Eine Identität mit den in den Tel.-Verzeichnissen des RSHA
vom Mai 1942 und Juni 1943 genannten

KK Georg M., Ref. IV E 2 I (Allg. Wirtschaftsangelegenh.pp (1942)

KK Georg M., Ref. IV C 1a (Auswertung, Hauptkartei/pp) 1942 u.

KK Georg M., Ref. IV A 2 (Sabotageabwehr u. -bekämpfung) 1942
und Ref. IV C 4a (Angelegenheiten der Partei und
ihrer Gliederungen (Tel. Verz. 1943)).

ist möglich.

Ein Spruchkammerverfahren - 4 Sp Ls 150/48 Ben - war gegen
Müller in der brit. Zone anhängig.

2) Spruchkammerakten - 4 Sp Ls 150/48 Ben-, betreffend Georg
Müller, geb. am 12.9.1906, beim Leit. OStA in Bielefeld
erfordern.

3) 1. XI. 1964

B., den 1. Okt. 1964

*212/13chr
feh. S. 10.64*

Messel + ab Le

df
- 7. OKT. 1964

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 150/48 Ben.

Auf das Schreiben vom 1.10.1964

- 1 AR (RSA) 628/64 -

werden die Akten:

Georg Müller

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21

Turmstr. 91

10
Bielefeld, den 12.10.1964

Postfach: 200

Fernsprecher: 63241

Fernschreiber: 0932632

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am **19. OKT. 1964**

mit 1 Anl. 1 Blatts. 1 Bd. Akten

Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

V.
Erhalte aus dem Besonderen 4 tp 2hs 150/48 für eine

Xerox-Abbildung von

a) Bl 8A - 10A,

b) M 12,

c) M 58 - 61

d) Außerdem wie der obige
keine Zuehörigkeit mit dem gemachten NSWA-Besitzungen)

22. Okt. 1964

Er

Die hier über den Georg M ü l l e r , geb. 12.9.06 in Jaderkreuzmoor i.O., angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass er von 1926 bis 1938 Angehöriger der Schutzpolizei Oldenburg war.

Von 1938-1939 war er im Dienst des Amtsgerichts Oldenburg als Justizbeamter und meldete sich am 1.7.39 zum Dienst der Geheimen Staatspolizei Aussenstelle Oldenburg. Hier verblieb er bis zum Jahre 1943. Zu diesem Zeitpunkt wurde er nach Weener/Ostfr. zur Grenzpolizei an der holländischen Grenze kommandiert und war dort bis zur Kapitulation tätig.

Über seine politische Betätigung in Oldenburg und insbesondere über sein Aufgabengebiet innerhalb der Gestapo konnte in Erfahrung gebracht werden, dass er hauptsächlich Anzeigen bearbeitet hat, in denen deutsche Personen wegen Abhörens feindlicher Sender zur Anzeige gebracht waren. Es konnten keine Personen ausfindig gemacht werden, die von ihm diesbezüglich vernommen worden sind und deren Fälle er ausschliesslich bearbeitet hat. Vielleicht wäre es angebracht, durch eine Zeitungsnotiz in der Oldenburger Presse fragliche Personen zu veranlassen, hierüber bei der hiesigen Polizei Aussagen zu machen.

Es konnte hier nicht festgestellt werden, dass der M ü l l e r sich an verbrecherischen Handlungen beteiligt bzw. davon Kenntnis gehabt hat. Anhaltspunkte liegen hier soweit festgestellt nicht vor, die eine solche Kenntnis rechtfertigen. Ehemalige Kameraden des Beschuldigten, die diesen aus ihrem gemeinsamen Dienst von der Schutzpolizei her kennen, trauen ihm politische Verbrechen nicht zu, da er ihnen immer als ein aufrechter und lauterer Charakter erschien. Sie sind der Ansicht, dass M. bei seinem Übertritt in die Gestapo sich lediglich von dem Gedanken leiten liess, bei der fraglichen Dienststelle ein besseres Fortkommen und finanzielle Vorteile zu haben, zumal er eine grössere Familie zu versorgen hatte. Eine politische Überzeugung seinerseits soll nicht der Grund zum genannten Übertritt zur Gestapo gewesen sein.

Hinsichtlich seines Vermögens konnte ermittelt werden dass es hier nicht festgestellt war, dass der Beschuldigte sich nach dem Jahre 1933 ein offensichtliches grosses Vermögen erworben hat.

Ermittlungs-oder Strafverfahren sind gegen den

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Benefeld-Bomnitz

Erste verantwortliche Vernehmung
durch Staatsanwalt Roggenbrück

Akt: 4 Sp. Js. 298/41

Protokollführer: in Krause
Benefeld
Eselheide, den 28. November 1947

1. a) Familienname (auch Beinamen) a) Müller
b) Vornamen (Rufn. unterstreichen) b) Georg Hermann
-
2. a) Beruf a) ~~Polizeibeamter~~
(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Minimalsekretär
Lehrling, bei Trägern akademischer Würden,
wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)
b) Einkommensverhältnisse b) Gruppe A 7 a
c) Erwerbslos c) seit 25.8.45
d) Vermögen d) restlos erschöpft.
-
3. Geboren am 12.9.1906 in Jaderkreuzmoor
Verwalt. Bez.: Oldenburg
Landgerichtsbez.: Oldenburg
Land: Oldenburg
-
4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933 von 1933 bis 1945
in Oldenburg, Ehnenstrasse 164
von _____ bis _____
in _____
von _____ bis _____
in _____
-
5. Staatsangehörigkeit Deutsche
-
6. Religion (auch frühere) gottgläubig bis 1938 ev.
-
7. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.) a) verheiratet mit
b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg. a) Hertha geb. Hinrichs
c) Wohnung d. Ehegatten c) Oldenburg, Ehnenstrasse 164
-
8. Kinder ehel.: a) Anzahl: 3
b) Alter: 12, 7, 1 3/4 Jahren
unehel.: a) Anzahl: _____
b) Alter: _____
-
9. a) d. Vaters Vor- und Zunamen a) Gerhard Müller
b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.) b) Landwirt, Neuenkrüge b/Oldenburg
c) d. Mutter Vor- und Geb.-Namen c) Helene geb. Wickering
d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.) d) Neuenkrüge b/Oldenburg

10. Des Vormundes oder Pflegers

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft: nein

a) vom ... gericht in ...

wegen ... mit ...

b) vom ... gericht in ...

wegen ... mit ...

	Amt. Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter Kreisleiter Ortsgruppenleiter Amtsleiter				
b) Angeh. der Gestapo	Krim. Sekretar	1939	1942	bis 10.2.43 in Cl- denburg, Vers. an Grenzpolizei Emsen- Weener-Ems
" des SD	angeh. d. SD			
" der Allg. SS	angeh. d. Allg. SS Sturm- scharführer	1939	1942	
" " Waffen-SS				
" " Totenkopfverb.				
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) RSHA				
c) VOMI				
d) HUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtliche Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. I. G. Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank I Hermann Göring Werke				
14. a) Internierungszeit		27.8.45	jetzt	
b) " nummer	352953 D			
c) Kriegsgefangenenzeit				
d) Militär-Dienstzeit				
e) Verwundungen				

Gegenwärtig: Staatsanwalt R o g g e n b r u c k
Protokollführerin Krause.

Vorgeladen erscheint aus dem Internierungslager Fallingbommel
der Internierte Georg M ü l l e r , Lager-Nr. 352 953 und erklärt
folgendes:

Meinen bei den Akten befindlichen Lebenslauf ergänze ich wie
folgt:

Meine zwölfjährige Dienstzeit bei der Schutzpolizei habe
ich grösstenteils in Oldenburg, zweitweise auch in Birkenfeld
abgedient. Als Versorgungsanwärter schied ich 1938 aus. In
Über die Vorkommissionsstelle in Potsdam bewarb ich für die mittl.
gehobene Beamtenlaufbahn und wurde vom 1.5.1938 zum Amtsgericht
in Oldenburg einberufen. Schied dort aber am 30. Juni 1939
wieder aus, weil ich mich für diesen Dienst nicht gewachsen hielt.
Auf meine Bewerbung wurde ich dann als Kriminaloberassistent auf
Probe am 1.7.1939 zur Gestapo Oldenburg einberufen. Ich wurde dort
am 1.9.40 Krim.Oberassistent und nachdem ich am 10.2.43 zum
Grenzpolizeikommissariat Emden mit dem Dienstsitz in Weener-Ems
versetzt worden war, am 1.4.43 zum Krim.Sekretär befördert. In
Weener-Ems bin ich bis 14.4.45 tätig gewesen. An diesem Tage ging
ich nach Hause und habe keinen Dienst mehr getan.

In Oldenburg wurde ich in Abt. II eingesetzt (Rundfunk, Kriegs-
wirtschaftsverbrechen und Heimtücke). Ich habe hier selbständig
Vernehmungen vorgenommen. In der weitaus grössten Mehrzahl
der Fälle wurden die Schuldigen ~~zur Verurteilung~~ dem Gericht
vorgeführt. Ich will mich berichtigen; sämtliche Fälle sind,
wenn die Schuld feststand, dem Gericht vorgeführt worden. Zweifel-
hafte Fälle wurden zur Hauptstelle Wilhelmshaven später Bremen be-
richtet, welche dann entschied. Bis zur Entscheidung blieben die
Beschuldigten im Gerichtsgefängnis. In Konzentrationslager ~~ist~~
~~ist~~ ist aus meinem Sachgebiet keiner eingeliefert worden
Trotz Vorhalts: Ich weiss nicht, ob aus meinem Arbeitsgebiet auch
Leute in ein Arbeitserziehungslager eingeliefert worden sind.

In Weener - Ems habe ich lediglich Passkontrolle in den
Zügen von und nach Holland ausgeübt. 2 - 3 Fälle wegen Rundfunk-
vergehens und Heimtücke habe ich im Auftrage von Emden aus zu be-
arbeiten. Ich bestreite entschieden, mich sowohl in Oldenburg
als auch in Weener irgend welcher Misshandlungen oder gar
schwerer Misshandlungen habe zuschulden kommen lassen. Ich habe

144

mich auch an keinen Exekutionen beteiligt. Ich habe allerdings mal von einer Exekution in Südoldenburg gehört. Hier ist ein Pole durch die Gestapo aufgehängt worden, weil er ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hatte. Einzelheiten weiss ich hierüber jedoch nicht. Die Exekution soll von Wilhelmshaven angeordnet worden sein. Wer an dieser Exekution teilgenommen hat, weiss ich nicht. Ich erinnere mich nur, dass davon seinerzeit auf der Dienststelle in Oldenburg gesprochen wurde, es ~~xxxxxxx~~ kann 1942 gewesen sein.

Der NSDAP bin ich am 1.5.1933 beigetreten, der Allgem. SS 1939, es wurde damals von der Gestapo von mir verlangt. Mein höchster Dienstrang war SS-Sturmscharführer.

Aus der ev. Kirche bin ich 1938 ausgetreten aus persönlichen Gründen.

v. g. u.

Günther Günter

geschlossen:

Rappenburg

Krause

1) Bericht der vVN Oldenburg (BlG d. Hab...

2) ...

Pr 287/III

Polizeikreis Leer
- Abteilung III -
Tgb.-Nr. 1225/47

Weener, den 18. November 1947

Betr.: Einholung von Auskünften über Internierte
Bezug: Der Öffentliche Ankläger bei den Spruchkammern
Benefeldt-Bomlitz, Kreis Fallingb. v. 8. 11. 47
Aktz. 4 Sp. J 298/47

An den
Öffentlichen Ankläger bei den Spruchkammern
Benefeldt - Bomlitz
Kreis Fallingb. v. 8. 11. 47

Ermittlungsbericht über den Internierten Polizeibeamten
Georg, Hermann Müller, geboren am 12. 9. 1906 in
Jaderkreuzermoor/ Oldenburg.

12

27 4 only

Polizei-Kreis Leer
Eingeg. am: 21. Nov. 1947
Tgb.-Nr. 4778/47

Nach den getroffenen Ermittlungen war der Internierte, Georg Müller, in der Zeit von Februar 1943 bis April 1945 Leiter der Bahnhofs-Passkontrolle in Weener. Ihm unterstanden etwa 12 - 20 Beamte der Grenzpolizei. Mit diesen Beamten hat Müller die Aufgabe, die Passkontrolle der durchreisenden Personen durchzuführen. Er verlangte von seinen ihm unterstellten Beamten sehr scharfe Kontrollen. Soweit hier festgestellt werden konnte, galt Müller als einer der brutalsten und gefährlichsten Gestapo-Beamten, die in Weener tätig waren. Unter seiner Leitung wurden von seinen Beamten die hier dienstverpflichteten holländischen Arbeiter mißhandelt und schwer belästigt. Auch Müller selbst hat sich an den Mißhandlungen und Belästigungen beteiligt bzw. selbst ausgeführt. Auch ortsansässige, andersdenkende Einwohner wurden von Müller geschlagen und sehr belästigt. Müller hat auch dafür gesorgt, daß politische Gegner festgenommen und dem Gerichtsgefängnis bzw. KZ-Lager zugeführt wurden. Ferner hat Müller Beschlagnahmen von Radiogeräten vorgenommen und keine Beschlagnahmebescheinigungen ausgestellt. An den Judenverfolgungen und Synagogenbrand hat Müller sich in Weener nicht beteiligt, da er von Februar 1943 bis April 1945 in Weener wohnhaft und tätig war und die Judenverfolgungen und der Synagogenbrand bereits im Jahre 1938 stattgefunden haben. Die Wohnungsgeber Willms und Geschwister Bürma wurden befragt. Diese können Müller nur als einen unnahbaren Menschen bezeichnen, jedoch können diese keine Angaben über seine politischen und sonstigen Handlungen machen. Auch ist ihnen nichts bekannt, wie seine Tätigkeit bei der Passkontrolle auf dem Bahnhof gewesen ist. Sie können auch nicht angeben, ob dort irgendwelche Personen mißhandelt wurden.

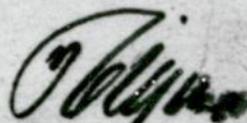
Über die Vermögensverhältnisse des Müller, insbesondere, ob Vermögenssteigerungen nach dem Jahre 1933 offensichtlich waren, ist hier nichts bekannt.

Allgemein wird Müller als ein brutaler und gefährlicher Gestapo-beamter gehalten.

Über das Verhalten des M. wurden

der frühere Bahnhofsvorsteher Wilhelm Henning in Weener,
Maurerpolier Eggert Poll, Weener
und der Bauarbeiter Jan Kuper, Weener,

vernommen. Niederschriften sind beigelegt.

 (Hilpert)
Polizei-Inspektor.

58 17
Ging. 1.9.48 He

U r t e i l

In Namen des R e c h t s !

Abwurfsfreies Urteil ist
unfallkräftig.
Benefeld, den 1. September 1948
Liesel als Urkundsbeamtin
Justizoberinspektor der Geschäftsstelle
Bomlitz

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den
ehemaligen Kriminalsekretär und Sturmscharführer der
Allgemeinen SS

Georg Hermann Müller,

geboren am 12. 9. 1906 in Jaderkreuzmoor 1.O.,
wohnhaft in Oldenburg i.O., Ehernstr. 160,
s.Zt. in 3.C.I.C. Fallingbostal,
Lager-Nr. 352 953 D, Gruppe B und C,

hat die 5. Spruchkammer des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz
in der Sitzung vom 24. August 1948, an welcher teilgenommen
haben:

Landgerichtsrat Dr. W i n k l e r als Vorsitzender,
Schöffe Bauer Heinrich Hogrefe, Gross-Eilstorf, als Beisitzer,
Schöffe Bauer Wilhelm Meyer, Jarlingen, als Beisitzer,
Staatsanwalt M ü l l e r als Öffentlicher Ankläger,
Justizangestellter Springborn als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat nach dem 1.9.1939 der Gestapo und der SS
bis zum Zusammenbruch angehört, obwohl er wusste, dass diese
zur Begehung von Handlungen benutzt wurden, die durch Art. VI
der Satzung für den Internationalen Militärgerichtshof für
verbrecherisch erklärt worden sind.
Er wird deshalb gemäss Art. I und V der Verordnung Nr. 69 in
Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und Art. II, 1d des Kon-
trollratsgesetzes Nr. 10 zu einer

Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten Gefängnis

kostenpflichtig verurteilt.
Die Strafe gilt durch die seit dem 25. 8. 1945 erlittene Inter-
nierungshaft als verbüsst.

79 18

G r ü n d e :

Der am 12.9.1906 in Jaderkreuzmoor/Oldenburg geborene Angeklagte ist von Beruf Polizeibeamter und verheiratet mit Hertha, geb. Hinrichs. Aus der Ehe stammen 3 Kinder im Alter von 13, 8 und 2 Jahren.

Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatort erlernte der Angeklagte von 1921 bis 1925 in Oldenbrok das Schmiedehandwerk und arbeitete dann ein Jahr als Geselle. Am 1.2.1926 trat er in die Schutzpolizei in Oldenburg ein, diente dort und in Birkenfeld bis zum 31.1.1938 und schied als Versorgungsanwärter aus. Über die Vorwerkstelle in Potsdam bearb. er sich um die mittlere gehobene Beamtenlaufbahn und wurde beim Amtsgericht Oldenburg angestellt, schied aber am 30.6.1939 wieder aus, weil er sich dieser Laufbahn nicht gewachsen fühlte.

Auf seine erneute Bewerbung wurde er am 1.7.1939 als Kriminaloberassistent zur Probe zur Gestapo in Oldenburg einberufen, wo er in Abteilung II eingesetzt war, die Rundfunk-, Kriegswirtschaftsverbrechen und Heimtückefälle zu bearbeiten hatte. Am 1.9.1940 wurde er zum etatsmäßigen Kriminaloberassistent ernannt. Am 10. 2. 1943 erfolgte seine Versetzung zum Grenzpolizeikommissariat Emden mit dem Dienstsitz in Weener-Ems. Hier wurde er am 1.4.1943 zum Kriminalsekretär befördert. Seine Aufgabe war die Passkontrolle in den Zügen von und nach Holland. Daneben hatte er auch einige Fälle von Rundfunkvergehen und Vergehen gegen das Heimtückegesetz im Auftrage von Emden zu bearbeiten. In Weener blieb er bis zur Kapitulation. *Teil über 25.8.1945 befindet sich im Archiv des Kommandos.*

Der Angeklagte hat kein Vermögen und hatte zuletzt ein monatliches Einkommen von 330,- RM.

Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, ist 1938 aus der evgl.-luth. Kirche ausgetreten und nicht vorbestraft.

Der Angeklagte trat am 1.5.1933 in die NSDAP ein. Nach seiner Einberufung zur Gestapo wurde ihm von seinem Vorgesetzten bedeutet, dass es für ihn günstiger und ausserdem allgemein üblich sei, wenn er auch Mitglied der Allgemeinen SS würde.

Daraufhin entschloss sich der Angeklagte zum Eintritt in die Allgemeine SS. In dieser erlangte er den Rang eines Sturmscharführers.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Verbindung mit dem vorgetragenen Inhalt der Auskunft der Dokumentenzentrale Bl. II vor Bl. 1. Er wird beschuldigt, nach dem 1.9.1939 der Gestapo und der SS angehört zu haben, obwohl er wusste, dass diese Organisationen zur Begehung von Handlungen benutzt wurden, die durch Art. VI der Satzung für den Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärt worden sind.

-- Vergehen nach Ordinance 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 --

Der Angeklagte ist für schuldig befunden worden.

Nach den getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte nach dem 1.9.1939 Mitglied der Gestapo und der Allgemeinen SS gewesen - wobei er in Letzterer den Dienstgrad eines Sturmscharführers gehabt hat - und gehört somit zu dem von Gruppe B Abs. III und dem letzten Absatz und Gruppe C I und dem letzten Absatz des 1. Anhangs zur Ordinance 69 bezeichneten Personenkreis.

Damit ist der äussere Tatbestand erfüllt.

148

Hinsichtlich des inneren Tatbestandes trifft die Kammer, den Einlassungen des Angeklagten zur Sache folgend, in Verbindung mit dem vorgetragenen Inhalt des Ermittlungsberichtes des Polizeikreises Leer vom 18.11.1947 (Bl.12) und der Angaben der durch ersuchten Richter vernommenen Zeugen Poll, Kuper (Bl.40) und Koch (Bl. 45), sowie der im Termin überreichten Leumundszeugnisse (Bl. 49 + 53) nachstehende Feststellungen:

1. Der Angeklagte wusste, dass die Gestapo und die SS zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet wurden, die in Verbindung mit der Verfolgung politischer Gegner begangen wurden. Es war ihm bekannt, dass die Einweisung in die KZ durch die Gestapo vorgenommen wurde, ohne dass den Betroffenen die Sicherung eines gerichtlichen Verfahrens gewährt wurde. Die Einweisung erfolgte im Wege des Schutzhaftverfahrens, d.h. es konnte von der Gestapoleitstelle Schutzhaft bis zur Dauer von 21 Tagen und später bis zu 6 Wochen verhängt werden, und das RSHA bestimmte, eine Einweisung in ein KZ zu erfolgen hatte. Dem Angeklagten war klar, dass auf diese Weise die politischen Gegner der Willkür der Polizei und des RSHA preisgegeben waren. In den Sachen, die der Angeklagte selbst zu bearbeiten hatte, musste er in jedem Falle den Vermerk machen: "Um Rücküberstellung wird ersucht", das bedeutete, dass sich die Gestapo vorbehielt, ihrerseits die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, wenn der Beschuldigte vom Gericht auf freien Fuss gesetzt, freigesprochen oder nach Verbüßung einer verhängten Strafe aus der Strafvollzugsanstalt entlassen wurde. Der Angeklagte wusste, dass selbst dann noch die Einweisung in ein KZ vom RSHA angeordnet werden konnte, wenn das Gericht keinerlei Gründe zu einem Einschreiten gefunden hatte, ja, dass es zur Einweisung sogar schon genügte, wenn jemand in den Verdacht kam, dass er dem Bestand des Nazistaates vielleicht gefährlich werden konnte. Das erkannte er besonders aus der sogenannten "Gewitteraktion", einer Verhaftungswelle, die im August 1944 einsetzte, weil ein Linksputsch befürchtet wurde. Diese umfasste wahllos ehemalige SPD- und KPD-Funktionäre ohne Rücksicht darauf, ob sie sich inzwischen im Sinne der damaligen Machthaber geläutert hatten oder ob Söhne von ihnen bei der SS standen. Diese Massnahmen hat der Angeklagte als besonders rücksichtslos und blödsinnig befunden.

Der Angeklagte kannte auch den Erlass, nach dem bei der Gestapo verschärfte Vernehmungen vorgenommen werden durften. Seiner Erklärung nach waren diese aber nur möglich bei bestimmten Tatsachen, wie z.B. bei Komplottbildung, also bei politischen Vergehen. Sie durften erst dann vorgenommen werden, wenn das Reichssicherheitshauptamt einen entsprechenden Antrag genehmigt hatte. U.a. sah die verschärfte Vernehmung die Verabreichung einer bestimmten Anzahl von Stockschlägen vor, die in Gegenwart eines Arztes verabreicht werden durften. Der Angeklagte hat aus der Tatsache, dass Häftlingen, die aus dem KZ entlassen wurden, ein Schweigegebot auferlegt war, geschlossen, dass die Behandlung in diesen Lagern nicht so war, dass jeder Kenntnis erhalten konnte. Die Auferlegung des Schweigegebots konnte nur darauf begründet sein, dass Dinge geschahen, die nicht zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangen durften.

Der Angeklagte bestreitet, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die SS die Lager verwaltete und bewachte. Das glaubt ihm die Kammer nicht. Es war dies eine so allgemeine Tatsache, und die schwarzuniformenten Männer waren im deutschen Volke eine so gefürchtete und gehasste Erscheinung, dass es unmöglich ist, dass

ein Gestapobeamter und Angehöriger der SS von dieser Tatsache keine Kenntnis hatte. Im Übrigen kommt es darauf auch wenig an, denn der Angeklagte wusste, dass das Reichssicherheitshauptamt dem Reichsführer SS unterstand, dass also die SS irgendwie eingeschaltet war. Der Angeklagte hat auch erkannt, dass die Behandlung der politischen Gegner in der Art, wie sie ihm bekannt geworden ist, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war.

2. Weiter kannte der Angeklagte die Beteiligung der Gestapo an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die bei der Verfolgung aus rassistischen Gründen begangen wurden. Er wusste, dass bei der Gestapo ein besonderes Judenreferat eingerichtet war, das ausschliesslich Angelegenheiten von Juden bearbeitete. Er kannte den Kennzeichnungszwang der Juden mit dem Judenstern und wusste, dass die Gestapo die Durchführung dieser Massnahme mit zu überwachen hatte. Ferner hat der Angeklagte beobachtet, dass aus Holland viele Transporte mit Juden die Grenze an seinem Dienstsitz Weener passierten, die nach dem Osten gingen, wo die Juden in Ghettos untergebracht wurden. Er wusste, dass auch in Holland die Gestapo die Juden überwachte und die dort bestehenden Judenreferate die Auswahl unter den Juden für den Abtransport traf. Er gibt zu, dass es sich um harte und ungerechte Massnahmen gehandelt hat, die auch nicht dadurch begründet werden konnten, dass der Jude von der Propaganda als Staatsfeind Nr. 1 bezeichnet wurde.
3. Auch vom Einsatz der Gestapo bei Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die bei der Lösung der Fremdarbeiterfrage begangen wurden, hatte der Angeklagte Kenntnis. Er hat an der Grenze wiederholt gesehen, dass kleinere Trupps von Holländern unter Polizeibewachung nach Deutschland kamen und hat daraus geschlossen, dass sie nicht auf Grund freiwilliger Meldung angeworben waren. Den Polen war der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen unter Androhung der Todesstrafe verboten, und er hat erfahren, dass in Ahlhorn in Süddoldenburg ein Pole von der Gestapo aus Bremerhaven öffentlich erhängt wurde, weil er gegen dieses Verbot verstossen hatte. Diese Exekution durch die Gestapo wurde mit dem Ausdruck "Sonderbehandlung" bezeichnet. Er hat auch davon gehört, dass die in der Nähe des Hinrichtungsorts zur Arbeit eingesetzten Landsleute des Delinquenten zur Abschreckung der Hinrichtung beiwohnen mussten.

Ferner wusste er, dass die Arbeitserziehungslager von der Gestapo eingerichtet und verwaltet wurden. In diese wurden u.a. Fremdarbeiter eingewiesen, die bei der Arbeit säumig waren oder unberechtigt ihren Arbeitsplatz verlassen hatten.

Der Angeklagte hat auch den Unrechtsgehalt dieser Massnahmen erkannt. Die Androhung der Todesstrafe wegen des Verkehrs mit deutschen Frauen ist die Androhung eines Mordes, und die Hinrichtung wegen des Verstosses gegen dieses Verbot ist glatter Mord. Die Verschleppung von Einwohnern besetzter Gebiete zum Einsatz in einem Feindstaate ist eine Vergewaltigung der nationalen Gefühle dieser Menschen und eine Verschleppung. Beides ist aber in Art. II c KRG 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeführt.

4. Eine weitere Kenntnis von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Nürnberger Urteil in dem Abschnitt über die Gestapo und die SS aufgeführt sind, lässt sich dem Angeklagten nicht nachweisen.
5. Der Angeklagte ist trotz teilweiser Kenntnis vom Einsatz der Gestapo und der SS zu verbrecherischen Handlungen Mitglied dieser Organisationen geblieben. Er hat damit den im gesetzlichen Tatbestand nicht ausdrücklich bezeichneten Deliktserfolg, nämlich das Unterstützen des verbrecherischen Systems, durch seine blosse Zugehörigkeit herbeigeführt. Soweit das Gericht die Kenntnis des Angeklagten bejaht, sieht es auch den Vorsatz des Angeklagten, nämlich das Wissen und Wollen der Tatbestandsmerkmale im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, für bewiesen an. Der Angeklagte ist also schuldig im Sinne der Anklage.
6. Der Angeklagte war zunächst auf Grund seiner Meldung freiwilliges Mitglied der Gestapo geworden und hat dann den Entschluss gefasst und verwirklicht, Mitglied der SS zu werden. Er hat also auf Grund mehrerer selbständiger Entschlüsse mehrere selbständige Vergehen begangen. Es liegt also Tatmehrheit im Sinne des § 74 StGB vor.

Für die Strafzumessung hat die Kammer zur Würdigung der Persönlichkeit die von der Staatsanwaltschaft angebotene Beweise darüber, ob der Angeklagte besonders brutal gewesen ist und sich selbst an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt hat, eingehend erhoben. Sie ist sich darüber klar, dass sie für eine Verurteilung auf Grund dieser Tatsachen nicht zuständig ist, musste aber darauf eingehen, um Aufschluss über die Persönlichkeit und das Verhalten des Angeklagten während der Nazizeit zu erhalten. Eine Klärung konnte aber nicht herbeigeführt werden, doch erübrigt sich die Anordnung weiterer Beweiserhebungen, da dieses Sache eines anderen Forums ist. Der Kammer kommt es auch nicht zu, auf Grund blosser Verdachtsmomente und widersprechender Zeugenaussagen bezüglich der Strafzumessung besondere Feststellungen zu treffen. Der Angeklagte mag einmal über das Ziel geschossen sein, weil er gereizt wurde. Ein Mehr ergab die Beweisaufnahme aber nicht.

Im übrigen hat der Angeklagte als Kriminalsekretär bei der Gestapo eine Stellung gehabt, die ihm einen tiefen Einblick in den verbrecherischen Charakter dieser Organisation vermittelte. Er hat durchaus keine untergeordneten Dienste verrichtet. Es muss aber auf der anderen Seite berücksichtigt werden, dass er ausweislich der überreichten Leumundszeugnisse als ausgesprochen korrekt, ja sogar als rücksichtsvoll und zurückhaltend bezeichnet wird. Es ist die alte Erfahrung, dass Beamte des Exekutivdienstes sich Feinde schaffen, wenn sie ihren Anweisungen entsprechend vorgehen müssen. Nach alledem erscheint für die Zugehörigkeit zur Gestapo eine Gefängnisstrafe in Höhe von einem Jahr und 3 Monaten für durchaus ausreichend und angemessen, und es wird darauf erkannt.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur SS ist die Kenntnis vom verbrecherischen Einsatz der Organisation bedeutend geringer. Auch hat der Angeklagte in ihr keinen Dienst getan und damit das Potential dieser Organisation kaum gestärkt. Mithin erscheint hier

eine Gefängnisstrafe in Höhe von 3 Monaten eine ausreichende Sühne.

Gemäss § 74 StGB wurde aus diesen beiden Strafen eine Gesamtstrafe gebildet, die auf

e i n J a h r u n d v i e r M o n a t e

bemessen wurde.

Da der Angeklagte voll geständig ist, in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck machte und sich seit 25. 8. 1945 in Internierungshaft befindet, trägt die Kammer auch keine Bedenken, von dem in § 38 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte normierten Recht Gebrauch zu machen und lässt die zuerkannte Gefängnisstrafe voll durch die erlittene Internierungshaft als verbüsst gelten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 StPO.

Okulic

V.

1) Vermut:

Wie sich aus dem Spruchkammerurteil ergibt, ist Georg Müller,
geb. am 18.6.06 mit dem genannten KA Müller (IV A 5b)
nicht identisch. Müller, geb. 18.6.06 ist niemals Angehöriger
des RSHA gewesen.

Zur gef. 2) ✓

19 NOV. 1964 3

tp. A. 4 tp des 150/48 heraus
des KA- Karte weglegen (keine Anhaltspunkte auf RSHA Zugehörigkeit)

30. OCT. 1964
H

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn ~~Ober~~ Staatsanwalt Dr. A r t z t

714

L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

4. APR. 1967

Berlin 21, den
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

~~Erster~~ Staatsanwalt
Ober

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den



19.6.67

M. Lindner, STA.

2. Hier austragen